

| |
|---------|
| Fachamt |
|---------|

| |
|--|
| |
|--|

| | |
|---------------------|--------------|
| Sachbearbeiter/-in | Zimmernummer |
| Telefon (Durchwahl) | Fax |
| E-Mail | |

Vereinbarung zur Übernahme einer Patenschaft für eine Grabstätte

1. Grabstätte

| | | | |
|----------|-----------|-------|--------|
| Friedhof | Abteilung | Reihe | Nummer |
|----------|-----------|-------|--------|

2. Grabpate

| | | | |
|--------------------|---------|-----|--|
| Name | Vorname | | |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort | |
| Telefon | E-Mail | | |

Die Grabstätte steht als Bestandteil des Einzeldenkmals und der historischen Park und Gartenanlage "Hauptfriedhof" Weimar unter Denkmalschutz nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz.

Zwischen der Stadt Weimar, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, und dem Grabpaten wird folgende Vereinbarung zur Übernahme einer Patenschaft für die Grabstätte getroffen:

§ 1 Allgemeine Festlegungen

1. Die Grabstätte mit Grabmal, Einfassung sowie sonstiger baulicher Anlagen verbleibt im Eigentum der Stadt Weimar.
2. Es gilt die jeweils aktuelle Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar sowie das jeweils aktuelle Thüringer Bestattungsgesetz und das jeweils aktuelle Thüringer Denkmalschutzgesetz für alle nicht in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
3. Spätere Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses und der Schriftform.
4. Das Ziel der Grabpatenschaft ist ein würdiges Andenken an Verstorbene zu bewahren und die in einer Grabanlage zum Ausdruck kommenden architektonischen, künstlerischen, geschichtlichen und gartenkulturellen Besonderheiten zu erhalten.

§ 2 Pflichten des Grabpaten

1. Der Grabpate verpflichtet sich auf eigene Kosten die von ihm übernommene Grabstätte:

- ab gärtnerisch zu pflegen und in Ordnung zu halten;

- ab mit Grabmal, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen in einem würdigen Zustand zu erhalten, in dem die Verkehrssicherungspflicht erfüllt ist;

- bis mit Grabmal, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen zu restaurieren und zu erhalten.

2. Die Stadt Weimar übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch die Grabpatenschaftstätigkeit des Grabpaten oder seiner Beauftragten entstehen. Die Stadt Weimar ist von potentiellen Ansprüchen Dritter für Schäden, die durch die Grabpatenschaftstätigkeit des Grabpaten oder seiner Beauftragten entstehen, freigestellt.
3. Schäden und Mängel, die während der Grabpatenschaft am Grabmal, der Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen auftreten sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Grabpaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
4. Restaurierungsmaßnahmen am Grabmal, der Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen sind inhaltlich, terminlich und organisatorisch mit der Friedhofsverwaltung schriftlich abzustimmen. Sollte das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen zur Restaurierung von der Grabstätte entnommen werden, so ist dies der Friedhofsverwaltung schriftlich mit Angabe des Wiederaufstellungstermins mitzuteilen. Restaurierungsmaßnahmen müssen von einer geeigneten Fachfirma [Steinmetz/Restaurator im Handwerk/Restaurator] durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Wunsch geeignete Firmen aus der näheren Umgebung benennen. Für über reine Reparaturleistungen hinausgehende Instandsetzungs- und Restaurierungsleistungen ist eine "Denkmalrechtliche Erlaubnis" einzuholen. Als Grundlage hierfür reicht in der Regel ein unverpreistes Angebot mit entsprechendem Leistungstext incl. Fotos und Skizzen der ausführenden Firma, dass bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wird. Die Friedhofsverwaltung stellt dann den Antrag auf "Denkmalrechtliche Erlaubnis" bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weimar und reicht die Unterlagen ein. Ist die "Denkmalrechtliche Erlaubnis" erteilt, wird diese an die ausführende Firma weitergereicht. Falls in der "Denkmalrechtlichen Erlaubnis" gefordert, ist eine Dokumentation der Restaurierungsmaßnahme bei der Friedhofsverwaltung abzugeben, die diese dann an die Untere Denkmalschutzbehörde weiterleiten wird.

§ 3 Nutznießen des Grabpaten

1. Der Grabpate verzichtet auf eigenes Nutznießen bei seiner Grabpatenschaft.
[In diesem Falle sind die folgenden Punkte §3, 2., 2.1.-2,3. hinfällig.]
2. Der Grabpate reserviert sich den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte zu der dann nach Friedhofsgebührensatzung aktuellen Gebühr. [In diesem Fall ist § 3, 1. hinfällig.]
- 2.1. Die Reservierung wird aufrechterhalten, solange die Grabpatenschaftsvereinbarung gilt. Die Reservierung durch die Patenschaft wird in der durch die Friedhofsverwaltung zu betreuenden Gräberdatei eingetragen. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der benannten Grabstätte durch den Grabpaten bleibt weiterhin die Grabpatenschaftsvereinbarung mit ihren Bestimmungen und in der Zeit der Grabpatenschaft getroffenen Festsetzungen bestehen. Dies gilt auch bei Nutzungsrechtsverlängerungen. Bei Übertragung des Nutzungsrechtes muss auch die Grabpatenschaftsvereinbarung mit ihren Bestimmungen und die bisher in der Zeit der Grabpatenschaft getroffenen Festsetzungen übernommen werden. Nutzungsberechtigter und Grabpate sind immer eine Person.
- 2.2. Bei der Grabstätte handelt es sich um eine Wahlgrabstätte. In die vorhandene Grabstätte können Erdbestattung/ -en und/ oder Urne/-n beigesetzt werden.
Bei Erwerb des Nutzungsrechtes gelten die Ruhefristen nach der jeweils aktuellen Friedhofssatzung. Gegebenenfalls sind bei Erdbestattungen besondere Sicherungsmaßnahmen an der Grabstätte nötig, die vom Nutzungsberechtigten [= Grabpate] getragen werden. Beabsichtigt der Grabpate in diese Grabstätte künftig eine Erdbestattung einbetten zu lassen, ist vor Abschluss der Grabpatenschaftsvereinbarung durch die Friedhofsverwaltung zu prüfen, ob eine Erdbestattung in dieser Grabstätte möglich ist.
- 2.3. Bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes einer Patengrabstätte und einer damit verbundenen Beisetzung gelten für die dann anzubringenden oder aufzustellenden Namenstafeln oder für dann etwaige Veränderungen an der baulichen Substanz, abweichend von der gültigen Friedhofssatzung, Bedingungen, die der jeweiligen Grabstätte und dem jeweiligen Grabmal angepasst sein müssen. Hierfür ist ein Grabmalantrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung wird dann einen entsprechenden Antrag auf "Denkmalrechtliche Erlaubnis" bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weimar einreichen. Ist die "Denkmalrechtliche Erlaubnis" erteilt, wird diese an die ausführende Firma weitergereicht.

§ 4 Kündigung der Grabpatenschaft

1. Der Grabpate kann die Grabpatenschaftsvereinbarung jederzeit schriftlich kündigen, sofern kein Nutzungsrecht erworben und eine Bestattung, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt ist. Wenn ein Nutzungsrecht am Patengrab erworben wurde, erlischt dies auch mit der Kündigung der Grabpatenschaft. Mit der Kündigung erlischt eine etwaige Reservierung auf Kauf des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte. Auch können keinerlei die Grabstätte betreffenden Kosten der Stadt Weimar gegenüber geltend gemacht werden.
2. Die Stadt Weimar, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn der Grabpate nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreimonatiger Fristsetzung seinen vereinbarungsgemäß festgelegten Pflichten nicht nachkommt. Mit der Kündigung erlischt eine etwaige Reservierung auf Kauf des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte. Ebenso erlischt auch ein etwaig bestehendes Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, sofern keine Ruhefrist besteht. Besteht aber in einem solchen Fall noch eine Ruhefrist, dann kann die Friedhofsverwaltung bei Gefahr im Verzug oder Gefährdung der Sicherheit kurzfristig die notwendigen Arbeiten als Ersatzvornahme für den Grabpaten kostenpflichtig durchführen. Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Weimar aufgrund von Pflichtverletzungen seitens des Grabpaten können keinerlei die Grabstätte betreffenden Kosten der Stadt Weimar gegenüber geltend gemacht werden.
3. Die Stadt Weimar, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn der Friedhof oder Friedhofsteile geschlossen oder entwidmet werden. Mit der Kündigung erlischt eine etwaige Reservierung auf Kauf des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte. Ebenso erlischt auch das Nutzungsrecht an der besagten Grabstätte, sofern davon keine Ruhefristen betroffen werden. Unterliegt die Grabstätte noch einer Ruhefrist, bleiben Grabpatenschaft und Nutzungsrecht noch bis zum Ende der Ruhefrist bestehen. Es können keinerlei die Grabstätte betreffenden Kosten der Stadt Weimar gegenüber geltend gemacht werden. Die Stadt Weimar würde in einem solchen Fall bei bestehenden Nutzungsrechten und Ruhefristen auf Wunsch kostenfrei eine größtmäßig adäquate Grabstätte auf einem gewidmeten und bewirtschafteten Friedhofsteil zur Verfügung stellen. Auf diese Grabstätte würden dann die Nutzungs- und Ruhefristen übertragen. Gegebenenfalls können auf Wunsch dann auch kostenfrei Urnen in die neue Grabstätte umgebettet werden.

§ 5 Zusatzvereinbarungen

Es wurden bei Abschluss der Grabpatenschaftsvereinbarung folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

| |
|--|
| |
|--|

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Der Grabpate und die Stadt Weimar erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Der Grabpate und die Stadt Weimar verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Vereinbarungsziel am Nächsten kommen. Gleiches gilt für Vereinbarungslücken.

| | |
|--|--|
| Stempel Friedhofsverwaltung | Kenntnisnahme: Stempel Untere Denkmalbehörde |
| Ort, Datum, Unterschrift Friedhofsverwaltung | Ort, Datum, Unterschrift Untere Denkmalbehörde |

| |
|-----------------------------------|
| Ort, Datum, Unterschrift Grabpate |
|-----------------------------------|